

**Fragen-Antworten-Katalog (FAQ) zum
Gesetz zu Änderungen im Bereich
der geringfügigen Beschäftigung
(450-Euro-Gesetz)**

Stand: 6. Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Welche Änderungen ergeben sich zum 1. Januar 2013 im Bereich der geringfügigen Beschäftigungen?5
2. Haben die gesetzlichen Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigungen Auswirkungen auf das Meldeverfahren?.....5
3. Gilt die Rentenversicherungspflicht auch für bereits vor dem 1. Januar 2013 bestehende geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse?5
4. Tritt Rentenversicherungspflicht auch bei bereits vor dem 1. Januar 2013 begonnenen 400-Euro-Minijobs ein, wenn das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt ab dem 1. Januar 2013 auf einen Betrag von mehr als 400,00 Euro und weniger als 450,01 Euro angehoben wird?5
5. Tritt Rentenversicherungspflicht in einem vor dem 1. Januar 2013 begonnenen 400-Euro-Minijob auch dann ein, wenn der Beschäftigte nach dem 31. Dezember 2012 in einem Monat unvorhergesehen die Entgeltgrenze von 400,00 Euro überschreitet ?6
6. Ein Beschäftigter übt zeitgleich mehrere vor dem 1. Januar 2013 begonnene 400-Euro-Minijobs aus. Welche Konsequenzen ergeben sich, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt ab dem 1. Januar 2013 erhöht wird und (zusammengerechnet) mehr als 400,00 Euro und weniger als 450,01 Euro beträgt?.....6
7. Zusätzlich zu einem bereits vor dem 1. Januar 2013 aufgenommenen rentenversicherungsfreien 400-Euro-Minijob wird ein zweiter rentenversicherungspflichtiger 450-Euro-Minijob nach dem 31. Dezember 2012 aufgenommen. Bei der Zusammenrechnung wird die Verdienstgrenze von 450,00 Euro nicht überschritten. Tritt im ersten Minijob ebenfalls Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ein? ..6
8. Zusätzlich zu einem bereits vor dem 1. Januar 2013 aufgenommenen rentenversicherungsfreien 400-Euro-Minijob wird ein zweiter 450-Euro-Minijob nach dem 31. Dezember 2012 aufgenommen. Die Verdienstgrenze von 450,00 Euro wird bei der Zusammenrechnung insgesamt nicht überschritten. Im zweiten Minijob lässt sich der Beschäftigte von der Versicherungspflicht befreien. Zu einem späteren Zeitpunkt erklärt der Beschäftigte den Verzicht auf die Versicherungsfreiheit im ersten Minijob. Wie wirkt sich die Verzichtserklärung aus?7
9. Muss ein bereits bestehender 400-Euro-Minijob ab dem 1. Januar 2013 beendet und neu aufgenommen werden, damit Rentenversicherungspflicht eintritt?7
10. Welche Konsequenzen ergeben sich generell, wenn mit dem Verdienst aus einem zweiten Minijob die Entgeltgrenze von 450,00 Euro überschritten wird?.....7
11. Ist der Beschäftigte verpflichtet, dem Arbeitgeber die Aufnahme eines weiteren Minijobs mitzuteilen? Was passiert, wenn der Beschäftigte dies unterlässt?7
12. Bisher galt bei der Vollrente wegen Alters vor Erreichen der Regelaltersgrenze und bei der Rente wegen voller Erwerbsminderung eine Hinzuverdienstgrenze von 400,00 Euro. Andern sich diese Grenzbeträge zum 1. Januar 2013?8
13. Welche Auswirkungen hat die Rentenversicherungspflicht für geringfügig entlohnte Beschäftigte?8
14. Wirkt sich der Eintritt von Versicherungspflicht in der Rentenversicherung bei einem 450-Euro-Minijob auch außerhalb der Rentenversicherung aus?.....8
15. Mit welcher Rentensteigerung können Versicherte bei Ausübung eines versicherungspflichtigen 450-Euro-Minijobs rechnen?8
16. Wirkt sich die Rentenversicherungspflicht in einem 450-Euro-Minijob in jedem Fall für den Versicherten positiv aus?8

17. Ist es möglich, sich von der Rentenversicherungspflicht in einem 450-Euro-Minijob befreien zu lassen?	9
18. Kann sich jeder 450-Euro-Minijobber von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen?	9
19. Gibt es Personenkreise, die bei Aufnahme eines 450-Euro-Minijobs von vornherein nicht der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung unterliegen?	9
20. Besteht für den Arbeitgeber ab 1. Januar 2013 weiterhin die Verpflichtung den Arbeitnehmer über die Möglichkeit des Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit schriftlich hinzuweisen?	9
21. Besteht für den Arbeitgeber ab 1. Januar 2013 die Verpflichtung, den Arbeitnehmer auf die Möglichkeit der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht hinzuweisen?	9
22. Wer kann den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht stellen?	9
23. Welcher Form bedarf der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht?	10
24. Welche Aufgaben übernimmt der Arbeitgeber?	10
25. Kann der Arbeitgeber Befreiungsanträge für mehrere Minijobber „sammeln“ und an die Minijob-Zentrale weiterleiten?	10
26. Wer entscheidet über den Antrag?	10
27. Erhält der Minijobber einen Bescheid oder einen Nachweis von der Minijob-Zentrale, dass er von der Rentenversicherungspflicht befreit wurde?	10
28. In welchen Fällen widerspricht die Minijob-Zentrale dem Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht?	10
29. Wie sind die Sachverhalte konkret gelagert, die die Minijob-Zentrale aufgreift, weil es sich von vornherein nicht um einen 450-Euro-Minijob handelt?	11
30. Zusätzlich zu einem bereits vor dem 1. Januar 2013 aufgenommenen - wegen Abgabe der Verzichtserklärung - rentenversicherungspflichtigen 400-Euro-Minijob wird ein zweiter 450-Euro-Minijob nach dem 31. Dezember 2012 aufgenommen. Die Verdienstgrenze von 450,00 Euro wird bei der Zusammenrechnung nicht überschritten. Kann im zweiten Minijob die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung beantragt werden?	11
31. Ein Arbeitnehmer hat vor dem 1. Januar 2013 einen 400-Euro-Minijob aufgenommen und auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet. Ab dem 1. Januar 2013 erhöht sich das monatliche Arbeitsentgelt auf 450 Euro. Ist in diesem Fall eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach neuem Recht möglich?	11
32. Ab wann wird die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wirksam?	12
33. Welche Konsequenzen ergeben sich für den Arbeitgeber, wenn der Antrag zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig mit der Meldung zur Sozialversicherung an die Minijob-Zentrale weitergeleitet wird?	12
34. Wie lange gilt die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht und muss sie eventuell erneut erklärt werden?	12
35. Gilt die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für alle 450-Euro-Minijobs, die ein Arbeitnehmer ausübt?	12
36. Kann sich ein Minijobber während der laufenden Beschäftigung von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen oder besteht die Möglichkeit nur zu Beginn der Beschäftigung?	13
37. Ein Arbeitgeber beschäftigt einen rentenversicherungspflichtigen 450-Euro-Minijobber. Zu einem späteren Zeitpunkt nimmt der Beschäftigte einen weiteren 450-Euro-Minijob	

bei einem anderen Arbeitgeber auf, in dem er sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lässt. Wie und gegebenenfalls ab wann wirkt sich die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht auf den zuerst aufgenommenen Minijob aus?	13
38. Wie wirkt sich die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht finanziell aus?	13
39. Kann die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht rückgängig gemacht oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden?	13
40. Können sich Minijobber, die vor dem 1. Januar 2013 den Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit erklärt haben, wieder von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen?	13
41. Werden die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bei 450-Euro-Minijobs wie bei anderen versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen?	14
42. Ändert sich für versicherungspflichtig geringfügig entlohnte Beschäftigte die bisherige Mindestbeitragsbemessungsgrundlage in der Rentenversicherung in Höhe von 155 Euro?	14
43. Ein Arbeitnehmer übt seit dem 1. Oktober 2012 einen Minijob mit einem Arbeitsentgelt von 100,00 Euro monatlich aus. In dieser Beschäftigung hat der Minijobber auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet. Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage wird nicht erreicht. Wie berechnet sich der Rentenversicherungsbeitrag des Arbeitgebers und Arbeitnehmers?	14
44. Haben 450-Euro-Minijobber in Privathaushalten einen höheren Beitragsanteil zur Rentenversicherung zu zahlen als Minijobber im gewerblichen Bereich?	15
45. Wirkt sich die Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze auf 450,00 Euro auch auf die Gleitzone Regelungen aus?	15
46. Wie werden Arbeitnehmer beurteilt, die bis zum 31. Dezember 2012 mit einem monatlichen Verdienst von 400,01 Euro bis 450,00 Euro der Versicherungspflicht in der Gleitzone unterlagen?	15
47. Versicherungspflichtige Arbeitnehmer mit einem monatlichen Arbeitsentgelt zwischen 400,01 Euro und 450,00 Euro waren bisher nicht familienversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung. Ändert sich daran etwas zum 1. Januar 2013?	15
48. Fallen Arbeitnehmer, die vor dem 1. Januar 2013 einen monatlichen Verdienst von 800,01 Euro und 850,00 Euro erzielen, ab diesem Zeitpunkt unter die Regelungen zur Gleitzone?	16
49. Neben einer geringfügig entlohnten Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt in Höhe von 100,00 Euro wird eine in allen Sozialversicherungszweigen versicherungspflichtige Beschäftigung in der Gleitzone gegen ein monatliches Entgelt 430,00 Euro, die vor dem 01. Januar 2013 aufgenommen wurde, ausgeübt. Wie sind die Beschäftigungen nach Wegfall der Übergangsregelungen zum 1. Januar 2015 zu beurteilen?	16
Anlage: "Wirksamkeit von Befreiungsanträgen"	17

Allgemeines

1. Welche Änderungen ergeben sich zum 1. Januar 2013 im Bereich der geringfügigen Beschäftigungen?

Die Geringfügigkeitsgrenze wird von bisher 400,00 Euro auf 450,00 Euro angehoben. Außerdem werden geringfügige Beschäftigungen, die ab diesem Zeitpunkt neu aufgenommen werden grundsätzlich versicherungspflichtig in der Rentenversicherung. Hiervon sind jedoch nur geringfügig entlohnte Beschäftigungen betroffen. Auf kurzfristige Beschäftigungen hat die Gesetzesänderung keine Auswirkungen.

2. Haben die gesetzlichen Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigungen Auswirkungen auf das Meldeverfahren?

Die Personengruppen- und Beitragsgruppenschlüssel sowie die Meldegründe bleiben auch nach dem 31. Dezember 2012 unverändert. Über die Beitragsgruppen 1 und 5 in der zweiten Stelle des Beitragsgruppenschlüssels (RV) und das Feld „Beschäftigungsbeginn“ in der Meldung zur Sozialversicherung steuert der Arbeitgeber die Übermittlung aller relevanten Daten zur Rentenversicherungspflicht oder zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht.

Ab dem 1. Januar 2013 darf der Arbeitgeber in Neufällen den RV-Beitragsgruppenschlüssel 5 - im eigenen Interesse - nur dann verwenden, wenn er entsprechende Unterlagen in den Entgeltunterlagen hat. Im Normalfall wird dies der vom Arbeitnehmer eigenhändig unterschriebene Befreiungsantrag sein.

Rentenversicherungspflicht

3. Gilt die Rentenversicherungspflicht auch für bereits vor dem 1. Januar 2013 bestehende geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse?

Nein. Geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse (400-Euro-Minijobs), die vor dem 1. Januar 2013 aufgenommen wurden bzw. werden, sind auch über diesen Stichtag hinaus versicherungsfrei in der Rentenversicherung.

4. Tritt Rentenversicherungspflicht auch bei bereits vor dem 1. Januar 2013 begonnenen 400-Euro-Minijobs ein, wenn das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt ab dem 1. Januar 2013 auf einen Betrag von mehr als 400,00 Euro und weniger als 450,01 Euro angehoben wird?

Ja. Dem Beschäftigten steht es allerdings frei, sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien zu lassen.

Hinsichtlich der Wirksamkeit eines Befreiungsantrags im Fall einer Entgelterhöhung gelten die gleichen Regularien wie bei der erstmaligen Aufnahme eines 450-Euro-Minijobs. Wenn der Beschäftigte den Befreiungsantrag im Monat der Entgelterhöhung beim Arbeitgeber einreicht, wirkt die Befreiung rückwirkend ab Monatsbeginn. In diesen Fällen tritt Rentenversicherungspflicht - auch übergangsweise - nicht ein. Es sind weder beitrags- noch melderechtliche Korrekturen durch den Arbeitgeber erforderlich.

Weitere Besonderheiten Rund um das Thema „[Wirksamkeit eines Befreiungsantrags](#)“ finden Sie [hier](#).

- 5. Tritt Rentenversicherungspflicht in einem vor dem 1. Januar 2013 begonnenen 400-Euro-Minijob auch dann ein, wenn der Beschäftigte nach dem 31. Dezember 2012 in einem Monat unvorhergesehen die Entgeltgrenze von 400,00 Euro überschreitet ?**

Nein. Nur eine Erhöhung des regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelts auf über 400,00 Euro (z. B. wegen einer Erhöhung des Tariflohns oder der Wochenarbeitszeit) führt zur Rentenversicherungspflicht. Ein gelegentliches unvorhersehbares Überschreiten der Entgeltgrenze ist zulässig und führt darüber hinaus auch nicht zu einem Wegfall des Status einer geringfügig entlohnten Beschäftigung.

- 6. Ein Beschäftigter übt zeitgleich mehrere vor dem 1. Januar 2013 begonnene 400-Euro-Minijobs aus. Welche Konsequenzen ergeben sich, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt ab dem 1. Januar 2013 erhöht wird und (zusammengerechnet) mehr als 400,00 Euro und weniger als 450,01 Euro beträgt?**

Solange insgesamt bei der Zusammenrechnung die Entgeltgrenze von 450,00 Euro nicht überschritten wird, handelt es sich nach wie vor um geringfügig entlohnte Beschäftigungen, die in der Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung versicherungsfrei sind.

Ab dem Tag des Überschreitens der Entgeltgrenze von 400,00 Euro tritt jedoch Rentenversicherungspflicht in allen Minijobs ein. Der Arbeitnehmer hat das Recht, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Weitere Besonderheiten Rund um das Verfahren zur [Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung](#) finden Sie [hier](#).

- 7. Zusätzlich zu einem bereits vor dem 1. Januar 2013 aufgenommenen rentenversicherungsfreien 400-Euro-Minijob wird ein zweiter rentenversicherungspflichtiger 450-Euro-Minijob nach dem 31. Dezember 2012 aufgenommen. Bei der Zusammenrechnung wird die Verdienstgrenze von 450,00 Euro nicht überschritten. Tritt im ersten Minijob ebenfalls Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ein?**

Das hängt davon ab, ob das regelmäßige Arbeitsentgelt aus beiden Minijobs zusammengerechnet den Grenzbetrag von 400,00 Euro übersteigt.

Beträgt das Gesamtarbeitsentgelt aus beiden Beschäftigungen nicht mehr als 400,00 Euro, tritt in dem vor dem 1. Januar 2013 aufgenommenen Minijob keine Versicherungspflicht ein.

Wird durch die Zusammenrechnung der Entgelte der Grenzbetrag von 400,00 Euro überschritten, tritt ab diesem Tag auch im ersten Minijob Rentenversicherungspflicht ein. Von der Rentenversicherungspflicht kann sich der Beschäftigte befreien lassen; die Befreiung wirkt in diesen Fällen auf beide Minijobs.

- 8. Zusätzlich zu einem bereits vor dem 1. Januar 2013 aufgenommenen rentenversicherungsfreien 400-Euro-Minijob wird ein zweiter 450-Euro-Minijob nach dem 31. Dezember 2012 aufgenommen. Die Verdienstgrenze von 450,00 Euro wird bei der Zusammenrechnung insgesamt nicht überschritten. Im zweiten Minijob lässt sich der Beschäftigte von der Versicherungspflicht befreien. Zu einem späteren Zeitpunkt erklärt der Beschäftigte den Verzicht auf die Versicherungsfreiheit im ersten Minijob. Wie wirkt sich die Verzichtserklärung aus?**

1. Variante: Das Gesamtarbeitsentgelt überschreitet 400,00 Euro nicht.

Verzichtet der Minijobber in seiner ersten geringfügig entlohnten Beschäftigung auf die Rentenversicherungsfreiheit und zahlt somit Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung, wirkt sich das nicht auf die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht in der zweiten geringfügig entlohnten Beschäftigung aus. Hinsichtlich der Rentenversicherungspflicht bzw. -freiheit sind die Beschäftigungen getrennt zu betrachten.

2. Variante: Das Gesamtarbeitsentgelt liegt zwischen 400,01 Euro und 450,00 Euro

Ein Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit im ersten Minijob ist nicht (mehr) möglich, weil die zuvor ausgesprochene Befreiung von der Rentenversicherungspflicht auf beide Beschäftigungen wirkt und nicht widerrufen werden kann.

- 9. Muss ein bereits bestehender 400-Euro-Minijob ab dem 1. Januar 2013 beendet und neu aufgenommen werden, damit Rentenversicherungspflicht eintritt?**

Nein. Für 400-Euro-Minijobs, die bereits am 31. Dezember 2012 bestehen, bleibt es für die Dauer der Beschäftigung grundsätzlich bei der Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung. Wie im bisherigen Recht kann der Beschäftigte aber den Verzicht auf die Versicherungsfreiheit erklären und unterliegt dann ab dem nächsten Tag der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Die Versicherungspflicht gilt bis zum Ende der Beschäftigung und kann nicht rückgängig gemacht werden.

- 10. Welche Konsequenzen ergeben sich generell, wenn mit dem Verdienst aus einem zweiten Minijob die Entgeltgrenze von 450,00 Euro überschritten wird?**

In diesen Fällen verlieren alle Beschäftigungen den Status eines Minijobs. Alle ausgeübten Beschäftigungen werden versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege-, und Rentenversicherung sowie in der Arbeitsförderung und sind der zuständigen Krankenkasse zu melden.

- 11. Ist der Beschäftigte verpflichtet, dem Arbeitgeber die Aufnahme eines weiteren Minijobs mitzuteilen? Was passiert, wenn der Beschäftigte dies unterlässt?**

Ja. Der Beschäftigte ist verpflichtet, seinen Arbeitgeber über die Aufnahme eines weiteren Minijobs bei einem anderen Arbeitgeber zu informieren. Der Arbeitgeber wiederum ist verpflichtet, den versicherungsrechtlichen Status zu überprüfen. Unterlässt es der Beschäftigte, seinen Arbeitgeber über die Aufnahme eines weiteren Minijobs zu unterrichten, erlangt der Arbeitgeber hierüber gleichwohl zeitversetzt Kenntnis. Die Minijob-Zentrale leitet bei Mehrfachbeschäftigungen in jedem Fall ein Überprüfungsverfahren ein und benachrichtigt die Arbeitgeber.

12. Bisher galt bei der Vollrente wegen Alters vor Erreichen der Regelaltersgrenze und bei der Rente wegen voller Erwerbsminderung eine Hinzuverdienstgrenze von 400,00 Euro. Andern sich diese Grenzbeträge zum 1. Januar 2013?

Ja. Zeitgleich zum Inkrafttreten der höheren Minijob-Verdienstgrenze von 450,00 Euro am 1. Januar 2013 werden auch die genannten Hinzuverdienstgrenzen auf denselben Betrag angehoben.

Auswirkungen der Rentenversicherungspflicht

13. Welche Auswirkungen hat die Rentenversicherungspflicht für geringfügig entlohnte Beschäftigte?

Der 450-Euro-Minijobber erwirbt durch den Eintritt der Versicherungspflicht vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Er unterscheidet sich vom Status her nicht von einem vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer, der der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung unterliegt.

Die Versicherungspflicht in einem 450-Euro-Minijob wirkt sich im Regelfall rentensteigernd und je nach Einzelfall auch anspruchsbegründend oder -erhaltend aus.

14. Wirkt sich der Eintritt von Versicherungspflicht in der Rentenversicherung bei einem 450-Euro-Minijob auch außerhalb der Rentenversicherung aus?

Ja. Mit dem Eintritt von Versicherungspflicht erfüllt der Beschäftigte die Zugangsvoraussetzungen für die Gewährung von Zulagen zur „Riester-Rente“. Darüber hinaus kann er gegenüber seinem Arbeitgeber Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge in Form der Entgeltumwandlung beanspruchen.

15. Mit welcher Rentensteigerung können Versicherte bei Ausübung eines versicherungspflichtigen 450-Euro-Minijobs rechnen?

Pro Beschäftigungsjahr ergibt sich bei einem monatlichen Verdienst von 450,00 Euro rein rechnerisch eine monatliche Rentenanwartschaft in Höhe von 4,45¹ Euro/brutto (West) oder 4,65 Euro/brutto (Ost). Lässt sich der Minijobber von der Rentenversicherungspflicht befreien, erwirbt er bei gleichem monatlichen Verdienst nur eine monatliche Rentenanwartschaft von 3,53 Euro/brutto.

16. Wirkt sich die Rentenversicherungspflicht in einem 450-Euro-Minijob in jedem Fall für den Versicherten positiv aus?

Im Regelfall schon. Ob und inwieweit sich ein versicherungspflichtiger 450-Euro-Minijob bei den Rentenansprüchen und der späteren Rentenhöhe auswirkt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Eine wichtige Rolle spielen neben dem Status des Versicherten (Rentenbezieher, Schüler, Arbeitsloser, Selbständiger) auch die bisher im Erwerbsleben zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten. Nähere Informationen zu den

¹ Unter Zugrundelegung eines Beitragssatzes von 18,9 % in der Rentenversicherung ab 1.1.2013

Auswirkungen der Rentenversicherungspflicht unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände geben die Auskunft- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung.

Befreiung von der Rentenversicherungspflicht - Allgemeines

17. Ist es möglich, sich von der Rentenversicherungspflicht in einem 450-Euro-Minijob befreien zu lassen?

Ja. Geringfügig entlohnte Beschäftigte können auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreit werden.

18. Kann sich jeder 450-Euro-Minijobber von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen?

Ja. In der Regel kann sich jeder Minijobber von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen.

19. Gibt es Personenkreise, die bei Aufnahme eines 450-Euro-Minijobs von vornherein nicht der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung unterliegen?

Ja. Hierzu gehören die Bezieher einer Vollrente wegen Alters, Ruhestandsbeamte, Bezieher einer berufsständischen Altersversorgung und Arbeitnehmer, die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nie rentenversichert waren.

Befreiung von der Rentenversicherungspflicht - Antragsverfahren

20. Besteht für den Arbeitgeber ab 1. Januar 2013 weiterhin die Verpflichtung den Arbeitnehmer über die Möglichkeit des Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit schriftlich hinzuweisen?

Nein. Die Verpflichtung des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer schriftlich auf die Möglichkeit des Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit hinzuweisen, wurde aufgehoben.

21. Besteht für den Arbeitgeber ab 1. Januar 2013 die Verpflichtung, den Arbeitnehmer auf die Möglichkeit der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht hinzuweisen?

Nein. Der Gesetzgeber sieht eine solche Verpflichtung für den Arbeitgeber nicht vor.

22. Wer kann den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht stellen?

Der Antrag auf Befreiung kann nur vom Arbeitnehmer wirksam gestellt werden.

23. Welcher Form bedarf der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht?

Der Antrag kann nur in Form einer schriftlichen Erklärung gestellt werden. Hierbei ist entscheidend, dass der Arbeitnehmer den Antrag eigenhändig unterschrieben hat. Aus diesem Grund ist es nicht möglich, den Antrag online beim Arbeitgeber zu stellen. Für die Antragstellung sollte der von der Minijob-Zentrale bereitgestellte Befreiungsantrag unter www.minijob-zentrale.de/befreiungsantrag benutzt werden.

24. Welche Aufgaben übernimmt der Arbeitgeber?

Der Arbeitgeber übernimmt alle weiteren Arbeitsschritte. Er übermittelt den Sachverhalt über die Meldung zur Sozialversicherung an die Minijob-Zentrale und korrigiert gegebenenfalls bereits abgegebene Meldungen und Beitragszahlungen. Den Antrag selbst hat der Arbeitgeber mit den Lohnunterlagen aufzubewahren, auf dem das Eingangsdatum beim Arbeitgeber vermerkt ist.

25. Kann der Arbeitgeber Befreiungsanträge für mehrere Minijobber „sammeln“ und an die Minijob-Zentrale weiterleiten?

Nein. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Daten zur Befreiung von der Versicherungspflicht für jeden 450-Euro-Minijobber einzeln mit der Meldung zur Sozialversicherung zu übermitteln. Die Befreiungsanträge hat der Arbeitgeber zu seinen Entgeltunterlagen zu nehmen.

26. Wer entscheidet über den Antrag?

Die Minijob-Zentrale entscheidet über den Antrag. Der Arbeitgeber nimmt den Antrag lediglich entgegen und bewahrt ihn bei den Entgeltunterlagen auf. Er übermittelt die Daten zum Befreiungsantrag mit der Meldung zur Sozialversicherung an die Minijob-Zentrale. Wenn die Minijob-Zentrale nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der vom Arbeitgeber übermittelten Meldung widerspricht oder ein Verfahren zur Feststellung der Versicherungspflicht einleitet, gilt der Antrag als bewilligt.

27. Erhält der Minijobber einen Bescheid oder einen Nachweis von der Minijob-Zentrale, dass er von der Rentenversicherungspflicht befreit wurde?

Nein. Es gilt die in der nachfolgenden Frage beschriebene [Widerspruchsregelung](#). Sofern die Minijob-Zentrale den Befreiungsantrag nicht förmlich beanstandet, gilt der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht als genehmigt.

28. In welchen Fällen widerspricht die Minijob-Zentrale dem Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht?

Es existiert nur eine Fallkonstellation, bei der die Minijob-Zentrale einer gemeldeten Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung unmittelbar widersprechen wird. Dies ist dann der Fall, wenn der Antragsteller bereits einen geringfügig entlohnten Minijob mit einem Beschäftigungsbeginn vor dem 1. Januar 2013 ausübt und in diesem auf die Versicherungsfreiheit verzichtet hat.

Darüber hinaus greift die Minijob-Zentrale Sachverhalte auf, bei denen aus anderen Gründen davon auszugehen ist, dass von vornherein kein 450-Euro-Minijob vorliegt und somit eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nicht möglich ist.

29. Wie sind die Sachverhalte konkret gelagert, die die Minijob-Zentrale aufgreift, weil es sich von vornherein nicht um einen 450-Euro-Minijob handelt?

Besteht bereits eine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung sowie ein 450-Euro-Minijob bei anderen Arbeitgebern und wird eine weitere geringfügig entlohnte Beschäftigung aufgenommen, greift die Minijob-Zentrale den Sachverhalt auf.

Neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung kann nur ein 450-Euro-Minijob ausgeübt werden. Jeder weitere Minijob wird mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet, so dass in dem zweiten und jedem weiteren Minijob - unabhängig von der Höhe des Entgelts- Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung eintritt.

Wenn bereits ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber ausgeübt wird, handelt es sich grundsätzlich ebenfalls um einen von vornherein nicht geringfügig entlohnten 450-Euro-Minijob (einheitliches Beschäftigungsverhältnis).

Darüber hinaus überprüft die Minijob-Zentrale alle Fälle, bei denen zu einem bereits bestehenden 450-Euro-Minijob ein weiterer hinzutritt. Sollte sich herausstellen, dass in den Minijobs zusammengerechnet regelmäßig mehr als 450,00 Euro erzielt werden, liegt ab diesem Zeitpunkt kein 450-Euro-Minijob mehr vor. Alle an und für sich geringfügig entlohnten Beschäftigungen unterliegen in diesem Fall der Versicherungspflicht.

Weitere Besonderheiten zu den Konsequenzen, wenn mit dem Verdienst aus einem zweiten Minijob die Entgeltgrenze von 450,00 Euro überschritten wird, finden Sie hier.

30. Zusätzlich zu einem bereits vor dem 1. Januar 2013 aufgenommenen - wegen Abgabe der Verzichtserklärung - rentenversicherungspflichtigen 400-Euro-Minijob wird ein zweiter 450-Euro-Minijob nach dem 31. Dezember 2012 aufgenommen. Die Verdienstgrenze von 450,00 Euro wird bei der Zusammenrechnung nicht überschritten. Kann im zweiten Minijob die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung beantragt werden?

Nein. Der einmal ausgesprochene Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit kann nicht widerrufen werden und wirkt sich automatisch auf jeden weiteren Minijob aus.

31. Ein Arbeitnehmer hat vor dem 1. Januar 2013 einen 400-Euro-Minijob aufgenommen und auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet. Ab dem 1. Januar 2013 erhöht sich das monatliche Arbeitsentgelt auf 450 Euro. Ist in diesem Fall eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach neuem Recht möglich?

Nein. Der Verzicht auf die Versicherungsfreiheit gilt für die gesamte Dauer der Beschäftigung.

Befreiung von der Rentenversicherungspflicht - Wirksamkeit

32. Ab wann wird die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wirksam?

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats, in dem der Antrag beim Arbeitgeber eingeht, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages, mit der Meldung zur Sozialversicherung anzeigt.

Übermittelt der Arbeitgeber die Meldung später, wirkt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Ab welchem Zeitpunkt sich der Befreiungsantrag auswirkt, kann den Beispielen in der Anlage "[Wirksamkeit von Befreiungsanträgen](#)" zum Fragen-Antworten-Katalog entnommen werden.

33. Welche Konsequenzen ergeben sich für den Arbeitgeber, wenn der Antrag zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig mit der Meldung zur Sozialversicherung an die Minijob-Zentrale weitergeleitet wird?

Solange die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nicht wirksam ist, ist der Arbeitnehmer rentenversicherungspflichtig. In diesem Fall wird der volle Rentenversicherungsbeitrag² fällig. Neben dem vom Arbeitgeber zu übernehmenden Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung von 15 Prozent trägt der Arbeitnehmer die Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung³. Den Arbeitnehmeranteil hält der Arbeitgeber bei der monatlichen Entgeltabrechnung direkt vom Lohn/Gehalt ein.

34. Wie lange gilt die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht und muss sie eventuell erneut erklärt werden?

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist für die gesamte Dauer der geringfügig entlohnten Beschäftigung bindend. Bei mehreren geringfügig entlohnten Beschäftigungen kann der Antrag nur einheitlich gestellt werden.

Die Befreiung verliert erst mit dem Ende der (aller) geringfügig entlohnten Beschäftigung(en) ihre Wirkung.

35. Gilt die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für alle 450-Euro-Minijobs, die ein Arbeitnehmer ausübt?

Ja. Arbeitnehmer, die mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen nebeneinander ausüben, können nur einheitlich von der Rentenversicherungspflicht befreit werden. Die Befreiung gilt für die Dauer aller zum Zeitpunkt der Befreiung bestehenden und danach

² Der volle Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich ab dem 1. Januar 2013 voraussichtlich auf 18,9 Prozent

³ Der Arbeitnehmeranteil zum Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich bei gewerblichen 450-Euro-Minijobs ab dem 1. Januar 2013 voraussichtlich auf 3,9 Prozent (18,9 Prozent abzgl. 15 Prozent).

aufgenommenen Beschäftigungsverhältnisse und verliert ihre Wirkung erst dann, wenn keine geringfügig entlohnte Beschäftigung mehr ausgeübt wird.

36. Kann sich ein Minijobber während der laufenden Beschäftigung von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen oder besteht die Möglichkeit nur zu Beginn der Beschäftigung?

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht kann jederzeit beantragt werden. Nähere Erläuterungen, ab welchem Zeitpunkt die Befreiung von der Rentenversicherung wirksam wird, finden Sie [hier](#).

37. Ein Arbeitgeber beschäftigt einen rentenversicherungspflichtigen 450-Euro-Minijobber. Zu einem späteren Zeitpunkt nimmt der Beschäftigte einen weiteren 450-Euro-Minijob bei einem anderen Arbeitgeber auf, in dem er sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lässt. Wie und gegebenenfalls ab wann wirkt sich die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht auf den zuerst aufgenommenen Minijob aus?

Im Falle der Mehrfachbeschäftigung wirkt sich die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nicht nur auf den aktuell zu beurteilenden, sondern auf alle bestehenden 450-Euro-Minijobs aus. Sofern die Minijob-Zentrale einem Befreiungsantrag nicht widerspricht, informiert sie die anderen Arbeitgeber über die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens. Der Zeitpunkt, zu dem die Befreiung wirksam wird, gilt ebenfalls gleichermaßen für alle 450-Euro-Minijobs.

38. Wie wirkt sich die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht finanziell aus?

Ab dem Tag des Eintritts der Versicherungsfreiheit entfällt der Arbeitnehmeranteil am Rentenversicherungsbeitrag und der Nettoverdienst erhöht sich entsprechend. Für den Arbeitgeber wirkt sich die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht aus. Er zahlt nach wie vor den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 Prozent des Arbeitsentgelts.

39. Kann die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht rückgängig gemacht oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden?

Nein. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend.

40. Können sich Minijobber, die vor dem 1. Januar 2013 den Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit erklärt haben, wieder von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen?

Nein. Die Verzichtserklärung gilt bis zum Ende der Beschäftigung und kann nicht widerrufen werden. Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist erst dann möglich, wenn die geringfügig entlohnte Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber mindestens zwei Monate unterbrochen wird. Ein zeitlicher Abstand von zwei Monaten ist nicht erforderlich, wenn der Arbeitnehmer einen bestehenden Minijob aufgibt und anschließend einen neuen Minijob bei einem anderen Arbeitgeber aufnimmt.

Befreiung von der Rentenversicherungspflicht - Beitragsrecht

41. Werden die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bei 450-Euro-Minijobs wie bei anderen versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen?

Nein. Für Minijobs gelten abweichende Regelungen. Bei 450-Euro-Minijobs im gewerblichen Bereich beträgt der Beitragsanteil des Arbeitgebers 15 Prozent vom Arbeitsentgelt. Der Arbeitnehmer trägt lediglich die Differenz zum vollen Rentenversicherungsbeitrag.

42. Ändert sich für versicherungspflichtig geringfügig entlohnte Beschäftigte die bisherige Mindestbeitragsbemessungsgrundlage in der Rentenversicherung in Höhe von 155 Euro?

Ja. Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage erhöht sich in dem gleichen Verhältnis wie die Verdienstgrenze für Minijobs. Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung werden ab dem 1. Januar 2013 wenigstens von einem monatlichen Bemessungsentgelt von 175,00 Euro erhoben. Die erhöhte Mindestbeitragsbemessungsgrundlage findet auch bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen Anwendung, die bereits vor dem 1. Januar 2013 begonnen haben und in denen der Beschäftigte auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet hat.

43. Ein Arbeitnehmer übt seit dem 1. Oktober 2012 einen Minijob mit einem Arbeitsentgelt von 100,00 Euro monatlich aus. In dieser Beschäftigung hat der Minijobber auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet. Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage wird nicht erreicht. Wie berechnet sich der Rentenversicherungsbeitrag des Arbeitgebers und Arbeitnehmers?

Berechnung bis 31. Dezember 2012

Mindestbeitragsbemessungsgrundlage:	155,00 Euro
Beitragssatz zur Rentenversicherung:	19,60 Prozent
Gesamtbeitrag zur Rentenversicherung: 19,6 Prozent von 155,00 Euro	30,38 Euro
Arbeitgeberanteil: 15 Prozent von 100,00 Euro	15,00 Euro
Arbeitnehmeranteil: 30,38 Euro abzüglich 15,00 Euro (Arbeitgeberanteil)	15,38 Euro

Berechnung ab 1. Januar 2013

Mindestbeitragsbemessungsgrundlage:	175,00 Euro
Beitragssatz zur Rentenversicherung:	18,90 Prozent
Gesamtbeitrag zur Rentenversicherung: 18,9 Prozent von 175,00 Euro	33,08 Euro
Arbeitgeberanteil: 15 Prozent von 100,00 Euro	15,00 Euro
Arbeitnehmeranteil: 33,08 Euro abzüglich 15,00 Euro (Arbeitgeberanteil)	18,08 Euro

44. Haben 450-Euro-Minijobber in Privathaushalten einen höheren Beitragsanteil zur Rentenversicherung zu zahlen als Minijobber im gewerblichen Bereich?

Ja. Der Arbeitgeber zahlt für Minijobs in Privathaushalten einen fixen Beitragsanteil in Höhe von fünf Prozent des Arbeitsentgelts zur Rentenversicherung. Der 450-Euro-Minijobber trägt die Differenz zum vollen Beitrag zur Rentenversicherung⁴.

Gleitzone

45. Wirkt sich die Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze auf 450,00 Euro auch auf die Gleitzone Regelungen aus?

Ja. Die bisherige Gleitzone-Regelung galt für Arbeitsentgelte zwischen 400,01 Euro und 800,00 Euro. Ab dem 1. Januar 2013 gelten die Regelungen zur Gleitzone in der Entgeltspanne zwischen 450,01 Euro und 850,00 Euro.

46. Wie werden Arbeitnehmer beurteilt, die bis zum 31. Dezember 2012 mit einem monatlichen Verdienst von 400,01 Euro bis 450,00 Euro der Versicherungspflicht in der Gleitzone unterlagen?

Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2012 eine Tätigkeit mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt zwischen 400,01 Euro und 450,00 Euro ausüben, bleiben grundsätzlich für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2014 nach der bisherigen Gleitzone-Regelung versicherungspflichtig in allen Zweigen der Sozialversicherung.

Sie können sich allerdings von der Versicherungspflicht in der Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung befreien lassen. Hierfür muss kein Antrag bei der Krankenkasse oder bei der Bundesagentur für Arbeit gestellt werden. Die Befreiung ist durch eine schriftliche Erklärung des Arbeitnehmers, dass er von der Versicherungspflicht in einem oder mehreren Versicherungszweigen befreit werden möchte, gegenüber dem Arbeitgeber zu bekunden. Der Arbeitgeber hat die Erklärung des Arbeitnehmers zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und melde- und beitragsrechtlich umzusetzen.

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist erst nach dem 31. Dezember 2014 möglich, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung auch nach diesem Zeitpunkt zwischen 400,01 Euro und 450,00 Euro monatlich liegt.

47. Versicherungspflichtige Arbeitnehmer mit einem monatlichen Arbeitsentgelt zwischen 400,01 Euro und 450,00 Euro waren bisher nicht familienversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung. Ändert sich daran etwas zum 1. Januar 2013?

Ja. Ab dem 1. Januar 2013 besteht für diese Arbeitnehmer gegebenenfalls ein Anspruch auf Familienversicherung bei der Krankenkasse des Ehegatten oder eines Elternteils. Sollte ab dem 1. Januar 2013 oder zu einem späteren Zeitpunkt eine Familienversicherung bestehen, entfällt ab diesem Zeitpunkt die (maximal bis zum 31. Dezember 2014) fortbestehende Krankenversicherungspflicht und die damit verbundene

⁴ Der Arbeitnehmeranteil zum Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich bei 450-Euro-Minijobs in Privathaushalten ab dem 1. Januar 2013 voraussichtlich auf 13,9 Prozent (18,9 Prozent abzgl. 5 Prozent).

Pflichtbeitragszahlung zur Krankenversicherung. Es fällt jedoch ein Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 13 Prozent an.

48. Fallen Arbeitnehmer, die vor dem 1. Januar 2013 einen monatlichen Verdienst von 800,01 Euro und 850,00 Euro erzielen, ab diesem Zeitpunkt unter die Regelungen zur Gleitzone?

Nein. Für betroffene Arbeitnehmer gilt in laufenden Beschäftigungsverhältnissen bis zu deren Ende bzw. bis spätestens zum 31. Dezember 2014 das bisherige Recht weiter. Sie haben jedoch das Recht, bis zum 31. Dezember 2014 gegenüber ihrem Arbeitgeber schriftlich zu erklären, dass anstelle der paritätischen Beitragstragung die Regelungen zur Gleitzone Anwendung finden sollen.

49. Neben einer geringfügig entlohnten Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt in Höhe von 100,00 Euro wird eine in allen Sozialversicherungszweigen versicherungspflichtige Beschäftigung in der Gleitzone gegen ein monatliches Entgelt 430,00 Euro, die vor dem 01. Januar 2013 aufgenommen wurde, ausgeübt. Wie sind die Beschäftigungen nach Wegfall der Übergangsregelungen zum 1. Januar 2015 zu beurteilen?

Für sich betrachtet ist die Beschäftigung in der Gleitzone nach Wegfall der Übergangsregelung zum 1. Januar 2015 als geringfügig entlohnte Beschäftigung zu beurteilen. Nach Zusammenrechnung der Arbeitsentgelte aus den beiden geringfügig entlohnten Beschäftigungen übersteigt das Gesamtentgelt die Geringfügigkeitsgrenze von 450,00 Euro. Ab dem 1. Januar 2015 liegt somit in beiden Beschäftigungen Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung vor.

Anlage: "Wirksamkeit von Befreiungsanträgen"

Beispiel 1

Sachverhalt:

Beschäftigungsbeginn:	1. Januar 2013
Eingang des Antrags beim Arbeitgeber am:	1. Januar 2013
Übermittlung der SV-Meldung an die Minijob-Zentrale am:	2. Januar 2013

Lösung:

Der Befreiungsantrag wird durch den Arbeitnehmer am Tag der Beschäftigungsaufnahme gestellt, so dass die Befreiung ab Beschäftigungsbeginn wirksam werden kann. Die Übermittlung der Meldung zur Sozialversicherung erfolgt fristgerecht innerhalb der 6-Wochenfrist vom 2. Januar bis 12. Februar 2013. Die Befreiung wirkt somit ab dem 1. Januar 2013.

Meldung an die Minijob-Zentrale:

Beschäftigungsbeginn:	1. Januar 2013
Beitragsgruppenschlüssel:	X500
Meldegrund:	10

Beispiel 2

Sachverhalt:

Beschäftigungsbeginn:	1. Januar 2013
Eingang des Antrags beim Arbeitgeber am:	8. Januar 2013
Übermittlung der SV-Meldung an die Minijob-Zentrale am:	9. Januar 2013

Lösung:

Der Befreiungsantrag wurde durch den Arbeitnehmer im Monat der Beschäftigungsaufnahme gestellt, so dass die Befreiung ab Beschäftigungsbeginn wirksam werden kann. Die Übermittlung der Meldung zur Sozialversicherung erfolgt fristgerecht innerhalb der 6-Wochenfrist vom 9. Januar bis 19. Februar 2013. Die Befreiung wirkt somit rückwirkend zum Beschäftigungsbeginn ab 1. Januar 2013.

Meldung an die Minijob-Zentrale:

Beschäftigungsbeginn:	1. Januar 2013
Beitragsgruppenschlüssel:	X500
Meldegrund:	10

Beispiel 3

Sachverhalt:

Beschäftigungsbeginn:	1. Januar 2013
Eingang des Antrags beim Arbeitgeber am:	12. Februar 2013
Übermittlung der SV-Meldung an die Minijob-Zentrale am:	13. Februar 2013

Lösung:

Der Befreiungsantrag geht erst nach Ablauf des Monats der Beschäftigungsaufnahme ein, so dass die Befreiung nicht ab Beschäftigungsbeginn, sondern frühestens ab dem Beginn des Monats des Antragseingangs beim Arbeitgeber wirksam werden kann. Die Übermittlung der Meldung zur Sozialversicherung erfolgt fristgerecht innerhalb der 6-Wochenfrist vom 13. Februar 2013 bis 26. März 2013. Da der Befreiungsantrag am 12. Februar 2013 beim Arbeitgeber eingegangen ist, wirkt die Befreiung ab dem 1. Februar 2013.

Meldungen an die Minijob-Zentrale:

Beschäftigungsbeginn:	1. Januar 2013
Beitragsgruppenschlüssel:	X100
Meldegründe:	10 (1. Januar 2013) und 32 (31. Januar 2013) bzw. 40 statt 10 und 32 (1. Januar 2013 bis 31. Januar 2013)
Änderung der Verhältnisse:	1. Februar 2013
Beitragsgruppenschlüssel:	X500
Meldegrund	12

Beispiel 4

Sachverhalt:

Beschäftigungsbeginn:	1. Januar 2013
Eingang des Antrags beim Arbeitgeber am:	12. Februar 2013
Übermittlung der SV-Meldung an die Minijob-Zentrale am:	2. März 2013

Lösung:

Der Befreiungsantrag geht erst nach Ablauf des Monats der Beschäftigungsaufnahme ein, so dass die Befreiung nicht ab Beschäftigungsbeginn, sondern frühestens ab dem Beginn des Monats des Antragseingangs beim Arbeitgeber wirksam werden kann. Die Übermittlung der Meldung zur Sozialversicherung erfolgt fristgerecht innerhalb der 6-Wochenfrist vom 13. Februar 2013 bis 26. März 2013. Da der Befreiungsantrag am 12. Februar 2013 beim Arbeitgeber eingegangen ist, wirkt die Befreiung ab dem 1. Februar 2013.

Meldungen an die Minijob-Zentrale:

Beschäftigungsbeginn:	1. Januar 2013
Beitragsgruppenschlüssel:	X100
Meldegründe:	10 (1. Januar 2013) und 32 (31. Januar 13) bzw. 40 (1. Januar bis 31. Januar 2013)
Änderung der Verhältnisse:	1. Februar 2013
Beitragsgruppenschlüssel:	X500
Meldegrund:	12

Beispiel 5

Sachverhalt:

Beschäftigungsbeginn:	1. Januar 2013
Eingang des Antrags beim Arbeitgeber am:	8. Januar 2013
Übermittlung der SV-Meldung an die Minijob-Zentrale am:	28. März 2013
Widerspruchsfrist:	29. März bis 28. April 2013

Lösung:

Der Arbeitgeber versäumt es, die Meldung zur Sozialversicherung fristgerecht innerhalb der 6-Wochenfrist vom 9. Januar 2013 bis 19. Februar 2013 zu übermitteln. Aufgrund der verspäteten Übermittlung der Daten zum Befreiungsantrag mit der Meldung zur Sozialversicherung wirkt die Befreiung erst vom Beginn des auf den Ablauf der Widerspruchsfrist folgenden Monats. Die Befreiung wirkt somit erst ab dem 1. Mai 2013.
--

Meldungen an die Minijob-Zentrale:

Beschäftigungsbeginn:	1. Januar 2013
Beitragsgruppenschlüssel:	X100
Meldegründe	10 (1. Januar 2013) und 32* (30. April 2013) bzw. 40* (1. Januar 2013 bis 30. April 2013)
Änderung der Verhältnisse:	1. Mai 2013
Beitragsgruppenschlüssel:	X500
Meldegrund:	12

*Falls das Arbeitsentgelt noch nicht feststeht, kann eine Meldung mit fiktivem Arbeitsentgelt übermittelt werden. Sobald das Arbeitsentgelt für diesen Zeitraum feststeht, ist eine Korrekturmeldung zu übermitteln.
--

Beispiel 6

Sachverhalt:

In der bereits vor dem 1. Januar 2013 aufgenommen Beschäftigung erhöht sich das Arbeitsentgelt nach dem 31. Dezember 2012 von 350 Euro auf 430 Euro. Der Beschäftigte hat nicht auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet. Zurück zur Fragestellung im FAQ.	
Beschäftigungsbeginn am:	1. Januar 2012
Arbeitsentgelterhöhung zum:	1. Januar 2013
Eingang des Antrags beim Arbeitgeber am:	8. Januar 2013

Lösung:

Der Befreiungsantrag wurde durch den Arbeitnehmer im Monat der Beschäftigungsaufnahme gestellt. Die Befreiung wirkt somit ab dem 1. Januar 2013. Weitere Fristen sind in diesem Fall nicht zu beachten.

Meldung an die Minijob-Zentrale:

Es sind keine gesonderten Meldungen zum Sachverhalt abzugeben.
--

Beispiel 7

Sachverhalt:

In der bereits am 1. Januar 2012 aufgenommenen Beschäftigung erhöht sich das Arbeitsentgelt nach dem 31. Dezember 2012 von 350 Euro auf 430 Euro. Der Beschäftigte hat nicht auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet. Zurück zur Fragestellung im FAQ.	
Beschäftigungsbeginn:	1. Januar 2012
Arbeitsentgelterhöhung zum:	1. Januar 2013
Eingang des Antrags beim Arbeitgeber am:	12. Februar 2013
Übermittlung der SV-Meldung an die Minijob-Zentrale am:	3. Februar 201

Lösung:

Der Befreiungsantrag geht erst nach Ablauf des Monats der Arbeitsentgelterhöhung ein, so dass die Befreiung nicht rückwirkend, sondern frühestens ab dem Beginn des Monats des Antragseingangs beim Arbeitgeber wirksam werden kann. Die Übermittlung der Meldung zur Sozialversicherung erfolgt fristgerecht innerhalb der 6-Wochenfrist vom 13. Februar 2013 bis 26. März 2013. Da der Befreiungsantrag am 12. Februar 2013 beim Arbeitgeber eingegangen ist, wirkt die Befreiung ab dem 1. Februar 2013.

Meldungen an die Minijob-Zentrale:

Beschäftigungsbeginn:	1. Januar 2012
Beitragsgruppenschlüssel:	X500
Meldegründe:	10 (1. Januar 2012) 32 (31. Dezember 2012)
	bzw. 40 statt 10 und 32 (1. Januar 2012 bis 31. Januar 2012)
Änderung der Verhältnisse:	1. Januar 2013
Beitragsgruppenschlüssel:	X100
Meldegründe:	10 (1. Januar 201) 32 (31. Januar 2013)
	bzw. 40 statt 10 und 32 (1. Januar 2013 bis 31. Januar 2013)
Änderung der Verhältnisse:	1. Februar 2013
Beitragsgruppenschlüssel:	X500
Meldegrund:	12